

Zu gerichtsbekanntem (gerichtskundigen) Tatsachen gehören nur solche, deren Nachweis das Gericht als Kollegialorgan in der gleichen Besetzung durch seine gerichtliche Tätigkeit in einem oder in mehreren Verfahren bereits geführt hat (vgl. OG-Urteil vom 15.5.1970 — la Ust 12/70). Die in früheren Verfahren gewonnenen Kenntnisse müssen die gleichen Fakten und Zusammenhänge betreffen, die Gegenstand des jetzigen Verfahrens sind, so daß sie nicht erneut nachgewiesen werden müssen. Daß die Tatsachen offenkundig und gerichtsbekannt sind, entbindet das Gericht nicht von der Pflicht, sie in der gerichtlichen Beweisaufnahme zu erörtern, weil nicht generell davon ausgegangen werden kann, daß die Beteiligten, insbes. der Angeklagte, diese Tatsachen kennen und annehmen müssen, daß das Gericht dieselben der Urteilsfindung zugrunde legen wird.

2.1. Die Beweiskraft liegt dann vor, wenn Gewißheit darüber besteht, daß die Information wahr ist, so daß an ihr nicht sinnvoll zu zweifeln ist und die Information beweisheblich ist. Für die Beweiskraft der verschiedenen Beweismittel (vgl. § 24) gibt es keine Rangfolge. Die Beweiskraft jedes Beweismittels ist zu prüfen und ausschließlich aus dem Informationsgehalt des einen oder anderen Beweismittels zu begründen (vgl. OG NJ, 1968/18, S. 567). Die Organe der Strafrechtspflege haben die Beweismittel unvoreingenommen und in ihren Zusammenhängen zu untersuchen sowie in ihren dialektischen

Beziehungen zu beurteilen (vgl. OG-Urteil vom 23.12.1968 - 5 Ust 63/68).

2.2. Das Geständnis ist von den Beweisführungspflichtigen auf seine Wahrheit allseitig (vgl. Anm. 1.1. zu §2) und unvoreingenommen (vgl. Anm. 1.4. zu §8) zu überprüfen. Die in einem Geständnis enthaltenen Informationen dürfen erst dann als wahr festgestellt werden, wenn ihre Wahrheit mit anderen Beweismitteln nachgewiesen ist (vgl. Herrmann, NJ, 1978/5, S. 224). Auch ein wiederholtes, gleichlautendes Geständnis hat nicht von vornherein Beweiskraft. Die Wahrheit der einen oder anderen Aussage eines Beschuldigten oder eines Angeklagten ist an Hand der übrigen vorliegenden Beweismittel zu prüfen (vgl. OG-Inf. 2/1981, S.23; Anm.4. zu § 105). Die Feststellung des Wahrheitsgehalts der unterschiedlichen Aussagen erfordert eine exakte Auseinandersetzung mit ihnen (vgl. OG NJ, 1970/1, S. 27; NJ, 1973/4, S. 119; NJ, 1974/5, S.148). Stets ist zu prüfen, ob die Aussagen des Beschuldigten oder des Angeklagten auf dessen eigenen Wahrnehmungen des Geschehens, das den Gegenstand der Beschuldigung bildet, beruhen (mögliches Täterwissen) und inwieweit sie sich mit den Feststellungen decken, die mittels anderer Beweismittel getroffen wurden. Die Präsomption der Unschuld (vgl. Anm. 2. zu § 6) gilt, auch wenn sich der Beschuldigte oder der Angeklagte selbst als schuldig bezeichnet, solange seine Schuld nicht rechtskräftig festgestellt wird.

§24

Beweismittel

(1) Im Strafverfahren sind folgende Beweismittel zulässig:

1. Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen;
2. Sachverständigengutachten;
3. Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten;
4. Beweisgegenstände und Aufzeichnungen.

(2) Beweismittel sind auch Aussagen von Vertreten der Kollektive, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

1.1. Beweismittel sind nur die in dieser Bestimmung genannten materiellen oder ideellen Informationsquellen. Informationsquellen sind Personen, Gegenstände und Aufzeichnungen, die direkt oder indirekt Aufschluß über eine oder mehrere zu einem Sachverhalt gehörende Tatsachen geben können.

Zur Beweiskraft der sich aus diesen Quellen ergebenden Informationen vgl. Anm. 2.1. zu §23. Die Beweismittel sind ein vermittelndes Glied zwischen der zu erkennenden Handlung und den Beweisführungspflichtigen. Die Organe der Strafrechtspflege erlangen aus ihnen die zur Prüfung und Feststellung